
Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben gemäß §§26 und 27 UG 2002 und ULGs **2005**

Kontext	Implementierung des UG 2002 / Optimierung der Kostenersatzregelung 2004.
Kurzfassung	<p>Vorschlag zur Konzeption des Kostenersatzes als Ergebnis der Besprechungen mit Bauer, Frei, Hitz, Jansche, Rainer, R. Schwarz, Susitz, Thaler, Wedenig sowie der Diskussion im erweiterten Rektoratskollegium. Anpassungen nach Verhandlung mit den Dekanen und nach Stellungnahmen auf den Begutachtungsentwurf.</p> <p>1) Der Personalkostenersatz beträgt 10% der an vollbeschäftigtes Stammpersonal bezahlten Drittmittelhonorare.</p> <p>2) Der Betriebsmittlersatz beträgt 7% von den Projekterträgen.</p> <p>3) Der Verwaltungskostenersatz beträgt 5% von den Projekterträgen.</p> <p>4) Einige Projekttypen sind von der Regelung ausgenommen (z.B. FWF-OeNB- und ÖAW-Projekte). Andere Ausnahmen sind mit dem Vizerektorat für Forschung und Entwicklung vor Projektbeginn zu vereinbaren.</p>
AutorInnen	Andrea Bauer, Martin Hitz, Evelin Jansche, Tanja Rainer
Datum	1. Juli 2005
Version	3.0
Chronologie	<p>24.03.2005: Überarbeitung Neuregelung 01.04.2005: Korrekturen der einzelnen Kostenersätze & Neugliederung 15.04. 2005: Überarbeitung / Diskussion V3 27.04. 2005: Weitere Überarbeitung der V4 03.05. 2005: Weitere Überarbeitung der V5, Endredaktion 26.06. 2005: Überarbeitung nach Analyse der Rückmeldungen auf den Begutachtungsentwurf im erweiterten Rektoratskollegium 30.06.2005: Fertigstellung der Version 3.0 zur Veröffentlichung</p>
Internet	www.uni-klu.ac.at/rektorat/assets/pdf/Kostenersatz.pdf (ab 1.7.05)
Digitales Archiv	I:\UL-RE_BUERO\R_FORSCH\Kostenersatz\3.0.doc
Physisches Archiv	z-222/EF/Projektadmin und Kostenersätze

1 Präambel

Eine geänderte Kostenersatzregelung für Drittmittelprojekte an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt soll den folgenden Ansprüchen gerecht werden:

- Konformität zu §§ 26 und 27 UG 2002
- Leichte Verständlichkeit der Regelung
- Geringe administrative Belastung von Projektleitung und Verwaltung

2 Struktur der Kostenverrechnung

Das UG 2002 sieht als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Ressourcen der Universität (Personal, Räume, Geräte, Material) die Erstattung des vollen Kostenersatzes vor. Darunter ist der Ersatz sowohl der fixen als auch der variablen Kosten zu verstehen.

Es erfolgt eine Verrechnung auf Basis der Vollkosten¹. Die Kostenersätze gliedern sich in:

- **Verwaltungskostensatz** zur Abgeltung allgemeiner Overhead-Kosten;
- **Personalkostensatz** zur Abgeltung der Inanspruchnahme von Stammpersonal der Universität;
- **Betriebsmittlersatz** zur Abgeltung der indirekten Kosten, die durch Drittmittelpersonal und Stammpersonal verursacht werden;
- **Direkte Kosten**, die dem Projekt im Anlassfall in Rechnung gestellt werden.

Nachstehende Tabelle fasst zusammen, welche der erläuterten Komponenten des Kostenersatzes für welche Projekttypen grundsätzlich zu entrichten sind:

Projekttyp		5% Verwaltungs- kostensatz	10% Personal- kostensatz	7% Betriebs- mittlersatz	Direkte Kosten
§ 26	Auftragsforschung	ja	ja	ja	Ja
	Antragsforschung (FWF, OeNB, ÖAW)	nein	nein	nein	Ja
§ 27		ja	ja	ja	Ja
ULGs		ja	ja	ja	Ja

Begriffsbestimmung: Projektertrag §§ 26 und 27 UG 2002:

Als Berechnungsgrundlage für den Verwaltungskosten- und Betriebsmittlersatz dient der **Projektertrag**. Darunter werden die von den Geldgebern zur Verfügung gestellten Mittel eines Drittmittelprojektes im Beobachtungszeitraum eines Kalenderjahres verstanden, und zwar exklusive einer eventuellen Umsatzsteuer und exklusive jener

¹ **Transparenz der Kalkulation:**

Im Rahmen der Kalkulation für die Universität und Externe sind die vollen Kostenersätze auszuweisen und explizit auf eine allfällige Subventionierung durch die Universität, für Externe unverbindlich und ohne Anspruch Dritter darauf, hinzuweisen.

Beträge, die im Falle von Konsortialprojekten an Konsortialpartner weitergegeben werden („Durchläufer“). Zur Klärung der Berechnungsgrundlage ist in solchen Fällen im Formular zur Erfassung von drittmittelfinanzierten Vorhaben und ULGs auszuweisen, welche Projektgelder als Durchläufer zu betrachten sind.

Begriffsbestimmung: Projektertrag ULGs:

Als Bemessungsgrundlage („Projektertrag“) für den Verwaltungskosten- und Betriebsmitchelersatz sind alle Erträge heranzuziehen, also Teilnahmebeiträge, Subventionen etc. Direkte Subventionen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden jedoch nicht berücksichtigt.

Begriffsbestimmung: Drittmittelhonorar

Als Berechnungsgrundlage für den Personalkostenersatz dienen **Drittmittelhonorare**, darunter versteht man drittmittelfinanzierte Vergütungen für Nebentätigkeiten, Leistungsprämien, Überstunden etc. an vollbeschäftigtes (aus dem Globalbudget finanziertes) Stammpersonal. Dabei wird der jeweilige Bruttobetrag (exkl. Dienstgeberbeiträge) zur Berechnung herangezogen.

2.1 Verwaltungskostenersatz

Umfang

Die allgemeinen Overhead-Kosten in Form eines Verwaltungskostenersatzes in der Höhe von **derzeit 5%** des Projektertrages werden von der Universität zentral eingehoben.

Zu den Dienstleistungen der Verwaltung zählen insbesondere die Personalabteilung bzw. das Amt der Universität Klagenfurt (Drittmittel-Personalverrechnung und -verwaltung), Quästur (laufende Buchhaltung), Controlling (Unterstützung bei der Kostenplanung und -auswertung), Forschungsservice, Rechtsabteilung sowie die Wirtschaftsabteilung und das Management.

Ablauf

Die Verrechnung erfolgt quartalsweise mit Monatsultimo oder bei unterjährigem Projektende sofort.

2.2 Personalkostenersatz

Umfang

Der Personalkostenersatz beträgt **derzeit 10%** der an vollbeschäftigtes Stammpersonal bezahlten Drittmittelhonorare.

Ablauf

Werden vom Stammpersonal Leistungen für ein Projekt im Sinne der §§ 26 und 27 UG 2002 bzw. für einen ULG erbracht und kommt es im Zuge dieser Tätigkeit zu einer Vergütung, so sind diese über die Personalabteilung bzw. das Amt der Universität Klagenfurt anzuweisen.

Die Verantwortung für die korrekten Meldungen liegt bei der jeweiligen Projektleitung.

Von der Personalabteilung bzw. dem Amt der Universität Klagenfurt wird jeweils zum Monatsletzen eine Auflistung der ausgezahlten Vergütungen des betreffenden Monats erstellt und an die Abteilung Budget und Controlling (Fr. Jansche – DW 9226) gemeldet.

Von der Abteilung Budget und Controlling wird das Projekt nach erfolgter Meldung mit dem entsprechenden Personalkostenersatz monatlich belastet.

2.3 Betriebsmittlersatz

Umfang

Der Betriebsmittlersatz von **derzeit 7%** der Projekterträge deckt derzeit folgende Kostenarten ab:

- Nutzung von Arbeitsräumen (Abgeltung für Mieten und Möbelabschreibungen)
- Sachmittel (Büromaterial, Kopien kleineren Umfangs usw.)
- EDV-Infrastruktur und allgemeine Leistungen des ZID (daraus erwächst jedoch kein Anspruch auf die Hardware-Ausstattung)
- Betriebskosten

Ablauf

Die Verrechnung erfolgt quartalsweise mit Monatsultimo oder bei unterjährigem Projektende sofort.

Der Betriebsmittlersatz steht zur Gänze der jeweiligen Organisationseinheit zur Verfügung und kann von der Leitung der Organisationseinheit subventioniert werden. Die schriftliche Genehmigung der Subventionierung muss gleichzeitig mit dem Projektantrag dem Forschungsservice (Fr. Mag. Frei – DW 9215 oder E-Mail: elisabeth.frei@uni-klu.ac.at) zur Kenntnis gebracht werden.

Etwasige Subventionierungen werden gleichzeitig mit der Belastung wieder gutgeschrieben.

2.4 Direkte Kosten

Kosten, die ohne besonderen Aufwand den Projekten zugeordnet werden können, werden direkt verrechnet. Dazu zählen insbesondere

- Drittmittelpersonal;
- Veranstaltungsräume: Je verfügbarem Raum wird unter Berücksichtigung der Ausstattung (Beamer, Overhead-Projektor, Videorekorder usw.) ein interner Mietpreis² verrechnet;
- Telefon: Die Zuordnung der Gesprächsgebühren zu Projekten erfolgt über die Durchwahl des jeweiligen Projektmitarbeiters;
- Kopieraufträge;
- Porto
- Leistungen des ZID, die über die Bereitstellung der EDV-Grundversorgung hinausgehen (z.B. Reparatur eines Projekt-PCs);
- Bankzinsen: Die Universität gibt Soll- und Habenzinsen in gleicher Höhe an die »Projektkonten« weiter, die Verzinsung wird quartalsweise, durchgeführt. Änderungen im Prozentsatz werden zeitgerecht bekannt gegeben;
- sowie diverse anfallende direkte Kosten.

3 Sammel-Innenauftrag für unterjährige Projekte

„Kleinprojekte“, sofern sie nicht über das Jahresultimo hinausgehen, sowie Stipendien können über den Sammel-Innenauftrag der Organisationseinheit abgewickelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass für diese „Kleinprojekte“ und Stipendien keine eigenen SAP-Berichte erstellt werden können, sondern selbständig „Nebenaufzeichnungen“ geführt werden müssen, sollte dies den Auftraggeber gegenüber erforderlich sein. Diese

² Dem gegenüber steht ein **externer Mietpreis**, der Außenstehenden verrechnet wird. Die Mietpreise wurden im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt (15. Dezember 2004 unter Punkt 62) veröffentlicht.

„Kleinprojekte“ und Stipendien erhalten keinen Eintrag in die Forschungsdokumentation (FODOK).

4 Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelungen existieren zurzeit für **FWF-**, **OeNB-**, **ÖAW-** und **Forschungsrat-Projekte**:

FWF: dem FWF werden halbjährlich die Kosten für die Personalverrechnung von derzeit € 14,- (keine UST; Brutto für Netto) pro Monat und Projektmitarbeiter in Rechnung gestellt und bezahlt;

OeNB: € 14,- (keine UST; Brutto für Netto) pro Monat und Projektmitarbeiter werden dem Projekt mittels Kostenersatzbuchung verrechnet und nicht direkt in Rechnung gestellt.

ÖAW: der ÖAW sieht derzeit keine Kostenersätze vor.

Forschungsrat: Projekte, die ausschließlich über den Forschungsrat finanziert werden, sind von Verwaltungskosten- und Betriebsmittlersatz befreit.

5 Besondere Regelungen für Universitätslehrgänge (ULGs)

Veranstaltungsräume werden dem ULG nach dem internen Mietpreis¹ verrechnet.

ULGs, welche von externen Kooperationspartnern abgewickelt werden:

Der Verwaltungskostenersatz und Betriebsmittlersatz beträgt bei diesen ULGs jeweils 50% des Normalsatzes, dies sind somit 2,5% VWK und 3,5% BMK.

Für die Einhebung des 10%igen Personalkostenersatzes sind von der ULG-Leitung monatlich jene Vergütungen an die Abt. Budget und Controlling (Frau Jansche DW 9226) zu melden, welche an das Stammpersonal der Universität Klagenfurt vom Kooperationspartner ausbezahlt werden. Von der Abteilung Budget und Controlling wird das Projekt nach erfolgter Meldung mit dem entsprechenden Personalkostenersatz monatlich belastet.

Die Verantwortung für die korrekte Meldung liegt bei der jeweiligen ULG-Leitung.

6 Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung der Kostenersätze tritt mit Stichtag 1.7.2005 in Kraft.

Für Projekte, die vor diesem Termin begonnen wurden, steht es der Projektleitung frei, entweder das neue Kostenersatzmodell zu übernehmen oder wie bisher abzurechnen. (Projekte, die vor dem 1.1.2004 genehmigt wurden und einen Kostenersatz noch nicht vorgesehen haben, sind von den hier angeführten Bestimmungen ausgenommen.)

ULGs, deren Turnus bereits vor dem 31.12.2004 begonnen hat, sind nach wie vor von der Kostenersatzregelung ausgenommen.

¹ Dem gegenüber steht ein **externer Mietpreis**, der Außenstehenden verrechnet wird. Die Mietpreise wurden im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt (15. Dezember 2004 unter Punkt 62) veröffentlicht.
